

Herr Dipl.-Ing.(FH)
Erik Schneider
Max-Grünebaum-Str. 1

Gutachterausschuss
Der Vorsitzende

03042 Cottbus

Potsdam, den 24.11.2005

ANERKENNUNGSBESCHEID

Aufgrund der Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen (Brandenburgische Bausachverständigenverordnung – BbgBauSV) vom 1. September 2003 wird

Herr Dipl.-Ing.(FH) Erik Schneider

als Sachverständiger für Prüfungen, die nach § 44 Abs. 3 Nr. 17 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in Verbindung mit der Brandenburgischen sicherheitstechnischen Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV) erforderlich sind, in dem Fachgebiet nach § 2 Abs. 1 BbgBauSV

1e - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen

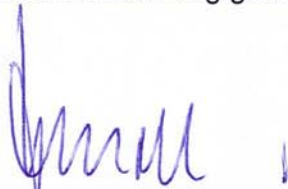
für die Dauer von fünf Jahren gemäß § 7 Abs. 4 BbgBauSV im Land Brandenburg anerkannt.

Der Sachverständige hat seine Pflichten und Aufgaben gemäß §§ 2 und 4 der BbgSGPrüfV und § 3 BbgBauSV wahrzunehmen.

Für das Erlöschen, die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung gilt § 9 der BbgBauSV.

Die beiliegende Urkunde gilt als Nachweis gegenüber den Auftraggebern und den Bauaufsichtsbehörden.

Die Anerkennung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren wurden mit gesondertem Kostenbescheid in Rechnung gestellt.



Dr. Mollenhauer



Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Brandenburgischen Ingenieurkammer, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

